

An die Deutsche Rentenversicherung
(Anschrift der für Sie zuständigen Verwaltung)
Musterstadt, den

Aktenzeichen/Ihr Schreiben vom

Widerspruch zur Bewilligung der stationären Rehabilitationsmaßnahme vom zur ...
Kalenderwoche in die Musterklinik

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom ... und lege hiermit schriftlich Widerspruch ein. Ich möchte entsprechend meiner Indikation meine Rehabilitationsmaßnahme auf Grund meines Patientenwunsch- und Wahlrechts nach SGB V § 1 (2), SGB IX § 9 (1), SGB 1 § 33 (1), GG Art. 2 (2) in der Inselsberg Klinik Tabarz durchführen.

Begründung:

....

- Einbestellungszeit zu kurz
- Entfernung zur Klinik zu groß; aufgrund der kürzeren Entfernung spare ich Ihnen als Kostenträger Geld bei der Reisekostenrückerstattung
- Erreichbarkeit für Ehepartner, Verwandte usw. zu aufwändig
- die Inselsberg Klinik ist mir bekannt, das Leistungsspektrum entspricht den Erfordernissen meiner Erkrankung
- ich war schon einmal in der Inselsberg Klinik und mit den Behandlungen und dem Ergebnis sehr zufrieden; eine Eingewöhnungsphase fällt deshalb sehr kurz aus und die Maßnahme wird effektiver für mich sein
- u.v.m.

Ich bitte um die entsprechende Kostenzusage. Sollte die nicht möglich sein, bitte ich um eine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Musterklinik
Adresse

Musterstadt, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich den geplanten Aufnahmetermi-
n am für die
Rehabilitationsmaßnahme nicht wahrnehmen kann, da derzeit ein Widerspruchsverfahren bei
der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV MD etc.) eingeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Bezugsparagrafen

SGB V § 1 (2)

Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewußte Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

SGB IX § 9 (1)

Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

SGB 1 § 33

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

GG Art. 2 (2)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.